

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS – EWS) des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ (WAVH)

Aufgrund der §§ 2, 10, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ folgende 1. Änderungssatzung:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS – EWS) des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ vom 25.11.2016 wird wie folgt geändert:

1. Der § 4b Absatz 3 - Einleitungsgebühr Niederschlagswasser - erhält folgenden neuen Wortlaut:

-) Veränderungen in der Größe der Gebührenbemessungsfläche werden nach Mitteilung durch den Gebührenpflichtigen bei der Jahresendabrechnung entsprechend berücksichtigt.

Wird die Größe der bebauten, überbauten oder befestigten Grundstücksfläche verändert, so hat der Gebührenpflichtige die Änderung dem Zweckverband innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderungen schriftlich anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt der § 10 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten, überbauten oder befestigten Grundstücksfläche wird ab dem 1. des Folgemonats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen dem Verband zugegangen ist. Veränderungen werden erst ab einer zu ändernden Fläche von 20 m² berücksichtigt.

2. Der § 9 - Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung - erhält folgenden neuen Wortlaut:

- (1) Die Einleitung wird jährlich, gegenüber Großabnehmern monatlich, abgerechnet. Die Beseitigung der Fäkalien wird nach erfolgter Entsorgung abgerechnet. Die Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Einleitungsgebührenschild sind zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Zehntels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest. Sofern der Vorauszahlungsbescheid erst im Laufe des Jahres zugestellt werden kann, verringert sich die Anzahl der Vorauszahlungsraten entsprechend.

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01. 01. 2018 in Kraft.

Hildburghausen, den 05. September 2017
Zweckverband „Wasser- und
Abwasser-Verband Hildburghausen“

gez. Obst
Verbandsvorsitzender
des Zweckverbandes „Wasser- und
Abwasser-Verband Hildburghausen“

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS - EWS) des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ (WAVH) wurde am 30. 08. 2017 mit Beschluss-Nr. 10/2017 von der Versammlung des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser- Verband Hildburghausen“ beschlossen und dem Landratsamt Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, schriftlich angezeigt.
2. Das Landratsamt Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, hat mit Bescheid vom 01. 09. 2017 - Aktenzeichen 15-Bar/0404-17 die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS - EWS) des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ (WAVH) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ (WAVH) in 98646 Hildburghausen, Birkenfelder Straße 16, geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Hildburghausen, den 05. September 2017
Zweckverband „Wasser- und
Abwasser-Verband Hildburghausen“

gez. Obst
Verbandsvorsitzender
des Zweckverbandes „Wasser- und
Abwasser-Verband Hildburghausen“